

Akademischer Senat der
Universität Bremen
XXVIII/13. Sitzung, 25.11.2020

Beschluss-Nr. 9050

**Themenfeld: Aufnahmeverfahren, Studienangebote, Anpassung von
Prüfungsordnungen**

hier: Corona-bedingte Anpassung der Zugangs- und Zulassungsordnung für das Sommersemester 2021 im Lehramt (M.Ed.)

Vorlage Nr. XXVIII/135

Beschlussantrag:

In §3 (3) der Zugangs- und Zulassungsordnung

„Bachelorabsolventinnen und -absolventen, die ihren Abschluss an der Universität Bremen erworben haben, können bei Nachweis von mindestens 10 CP, die im Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen“ [„Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“] [„Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und Grundschule“] (M. Ed.) erworben wurden, sowie bei nachgewiesener Zulassung zum Praxissemester als Fortgeschrittene zum Sommersemester aufgenommen werden. Semesterbeginn ist der 1. April.“

wird einmalig der Halbsatz „**sowie bei nachgewiesener Zulassung zum Praxissemester**“ gestrichen. Die Zulassung zum Praxissemester stellt somit keine Zulassungsvoraussetzung für den fortgeschrittenen Master of Education in den drei genannten Lehrämtern zum Sommersemester 2021 dar.

Der Akademische Senat stimmt dem Antrag zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Universität Bremen

bearbeitet von: Kathrin Ulbricht
Bremen, den 13.11.2020
Tel.: 61901
E-Mail: ulbricht@uni-bremen.de

Akademischer Senat

Vorlage Nr. XXVIII/135
Sitzung XXVIII/13
am 25.11.2020

Themenfeld: Aufnahmeverfahren, Studienangebote, Anpassung von Prüfungsordnungen

Titel: Coronabedingte Anpassung der Zugangs- und Zulassungsordnung für das Sommersemester 2021 im Lehramt (M.Ed.)

Antragsteller/in: Prof. Dr. Sabine Doff

Berichterstatter/in: Prof. Dr. Sabine Doff

Beschlussantrag:

In §3 (3) der Zugangs- und Zulassungsordnung

„Bachelorabsolventinnen und -absolventen, die ihren Abschluss an der Universität Bremen erworben haben, können bei Nachweis von mindestens 10 CP, die im Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen“ [„Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“] [„Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und Grundschule“] (M. Ed.) erworben wurden, sowie bei nachgewiesener Zulassung zum Praxissemester als Fortgeschrittene zum Sommersemester aufgenommen werden. Semesterbeginn ist der 1. April.“

wird einmalig der Halbsatz „**sowie bei nachgewiesener Zulassung zum Praxissemester**“ gestrichen. Die Zulassung zum Praxissemester stellt somit keine Zulassungsvoraussetzung für den fortgeschrittenen Master of Education in den drei genannten Lehrämtern zum Sommersemester 2021 dar.

Begründung:

Mit dieser Regelung tragen wir einerseits den erschwerten Bedingungen Rechnung, unter denen Studierende den Übergang in den Master bewältigen. Die in mehreren studentischen Problemanzeigen geschilderte Härte einer Nichtzulassung zum fortgeschrittenen Master bedingt durch die Covid-19-Pandemie wird dadurch vermindert. Andererseits bleiben die Voraussetzungen für die Anmeldung zum Praxissemester unangetastet, die inhaltlich und organisatorisch begründet sind.

Im Umlaufverfahren wurde die Zustimmung des Rates des Zentrums für Lehrer/-innenbildung und Bildungsforschung zu diesem Antrag an den Akademischen Senat eingeholt.